

ENER Lot 10 – ENTR 6 Lüftungsanlagen

- Die Produkte aus **ENER Lot 10** und **ENTR Lot 6** wurden zu einer Produktgruppe zusammengeschlossen und werden durch eine gemeinsame Ecodesign- und Labelling Verordnung geregelt
- **EU/1253/2014 - Ecodesign Verordnung**
Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsanlagen
- **EU/1254/2014 - Labelling Verordnung**
Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch
- Wichtigster Parameter ist der Energieverbrauch während der Nutzung.
- Die Energieverbrauchskennzeichnung ist für Wohnraum- und Nichtwohnraumlüftungsanlagen ab dem **01. Januar 2016** gültig.
- Eine Verschärfung tritt am **01. Januar 2018** in Kraft!

ENER Lot 10 – ENTR 6 Lüftungsanlagen

Begriffsbestimmungen in der EU/1253/2014 (Artikel 2)

Deutsch

- **LA** = Lüftungsanlage
- **WLA** = Wohnraumlüftungsanlage
- **NWLA** = Nichtwohnraumlüftungsanlage

Englisch

- **VU** = ventilation unit
- **RVU** = residential ventilation unit
- **NRVU** = non-residential ventilation unit

EU - Lüftungsanlagen



Ecodesign Verordnung EU/1253/2014

Am Stichtag 1. Januar 2016 sind in Kraft getreten:
(Anmerkung: Auszug aus Artikel 3 und 4)

Artikel 3

Ökodesign-Anforderungen

- (1) Vom 1. Januar 2016 an müssen WLA die spezifischen Ökodesign-Anforderungen in Anhang II Nummer 1 erfüllen.
- (2) Vom 1. Januar 2016 an müssen NWLA die spezifischen Ökodesign-Anforderungen in Anhang III Nummer 1 erfüllen.

Artikel 4

Informationsanforderungen

- (1) Vom 1. Januar 2016 an müssen Hersteller von WLA, deren Bevollmächtigte und Einführer die Informationsanforderungen in Anhang IV erfüllen.
- (2) Vom 1. Januar 2016 an müssen Hersteller von NWLA, deren Bevollmächtigte und Einführer die Informationsanforderungen in Anhang V erfüllen.

EU - Lüftungsanlagen



Ecodesign Verordnung EU/1253/2014

Informationsanforderungen für WLA gemäß Artikel 4 Absatz 1
(Anmerkung: Auszug Anhang IV)

1.11.2014 Anhang der Verordnung (EU) 1253/2014 25.11.2014

ANNEX IV

Informationsanforderungen für WLA gemäß Artikel 4 Absatz 1

1. Vom 1. Januar 2016 an sind die folgenden Produktinformationen bereitzustellen:
 - a) Name oder Warenzeichen der Lüftungsanlage;
 - b) Modellierung der Lüftungsanlage, d. h. die üblicherweise alphanumerische Code, der ein bestimmtes Volumenstromleistungsmittel von anderen Modellen der gleichen Warenzeichen oder mit dem gleichen Warenzeichen unterscheidet;
 - c) spezifischer Energieverbrauch (SEV) in kWh/m³ a für jede anwendbare Klimazone und SPfaktoren;
 - d) Angabe des Typs gemäß Artikel 2 dieser Verordnung (VLA oder VVLA, eine Röhre oder zwei Röhrenpaare);
 - e) Art des abgelesenen oder ablesenden Anzeigers (Mehrwertanalog oder Drehzahlmesser);
 - f) Art des Wärmehaushaltssystems (gekoppelt, separiert, keine);
 - g) Temperaturdifferenz der Wärmehaushaltssysteme (in °C oder anders), falls die Anlage über kein Wärmehaushaltssystem verfügt;
 - h) Hörsoundleistung in m³/h;
 - i) Wertetabelle der Energieeffizienz der Ventilationsleistung, einschließlich geeigneter vertikaler Messwerteinheiten angegeben bei bestimmten Luftstromleistungen (V);
 - j) Schalldruckpegel (N_A) gemittelt auf die relevanten Werte (dB);
 - k) Energieeffizienz in m³/h;
 - l) Energieeffizienz in Pa;
 - m) SEV in kWh/m³ a;
 - n) Zusammenhang und Zusammenhang gemäß den einschlägigen Definitionen und der Klassifizierung in Anhang III Tabelle 1;
 - o) Angabe der Innen- und äußeren Nennluftleistungsumsätze (N) für Zweifach-Lüftungsanlagen oder Übergang (N) für separate Wärmehaushaltssysteme und äußere Luftleistung (N_{ext}) für Ein-Röhren-Lüftungsanlagen mit Wärmehaushaltssystemen;
 - p) Maßstab von Zweifach-Lüftungsanlagen ohne Wärmehaushaltssysteme, die weder auf der Zuluft noch auf der Abluftseite mit einem Kardanzahlsummen angegeben werden sollen;
 - q) Lage und Beschreibung der optischen Filtervermutung für VLA, die mit Filter behaftet werden sollen, einschließlich einer schriftlichen Hinweis darauf, wie wichtig regelmäßige Filterwartung für die Leistung und Energieeffizienz der Anlage sind;
 - r) Für Ein-Röhren-Lüftungsanlagen Anweisungen zur Anbringung geeigneter Anzeiger bzw. Fortschritte an der Innenseite der Luftstromleistungsmessung;
 - s) Hinweis auf die Anweisungen zur Zulassung wie in Nummer 1 aufgeführt;
 - t) nur für Anlagen ohne Kardanzahlsummen: Druckverlustkoeffizient der Lüftungsanlage bei +10 Pa und -10 Pa;
 - u) nur für Anlagen ohne Kardanzahlsummen: Luftdichtheit zwischen Innen und Außen in m³/h.

2. Die unter Nummer 1 aufgeführten Angaben müssen verfügbar sein:

— in den technischen Unterlagen zu WLA und

— auf frei zugänglichen Websites von Herstellern, ihren Bevollmächtigten oder Einführern.

3. Auf der frei zugänglichen Website des Herstellers müssen ausführliche Anweisungen unter anderem zu folgenden Punkten verfügbar sein: **Bezeichnung der Werkzeuge, die für eine händische Zerlegung von Permanentmagnetmotoren, elektronischen Bauteilen (gedruckten Verdrahtungsplatten/gedruckten Schaltungen und Anzeigen > 10 g oder > 10 cm²), Batterien und größeren Kunststoffteilen (< 100 g) zwecks effizienter Materialrückführung erforderlich sind, außer für solche Modelle, von denen weniger als fünf Einheiten jährlich hergestellt werden.**

EU - Wohnraumlüftungsgeräte



Labelling Verordnung EU/1254/2014

Am Stichtag 1. Januar 2016 sind in Kraft getreten:
(Anmerkung: Auszug Artikel 3)

Artikel 3

Verantwortlichkeiten der Lieferanten

(1) Lieferanten, die vom 1. Januar 2016 an Wohnraumlüftungsgeräte in Verkehr bringen, müssen sicherstellen, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Jedem Wohnraumlüftungsgerät muss zumindest in seiner Verpackung ein gedrucktes Etikett beiliegen, das dem in Anhang III wiedergegebenen Format entspricht und die dort angegebenen Angaben enthält. Für jedes Modell eines Wohnraumlüftungsgerätes muss den Händlern ein elektronisches Etikett zur Verfügung gestellt werden, das dem in Anhang III wiedergegebenen Format entspricht und die dort angegebenen Angaben enthält.
- b) Bereitstellung eines Produktdatenblatts gemäß Anhang IV. Das Produktdatenblatt muss zumindest in der Verpackung des Gerätes bereitgestellt werden. Für jedes Modell eines Wohnraumlüftungsgerätes muss ein elektronisches Produktdatenblatt nach dem Muster in Anhang IV den Händlern zur Verfügung gestellt werden und auf einer frei zugänglichen Website verfügbar sein.

EU - Wohnraumlüftungsgeräte



Labelling Verordnung EU/1254/2014

Am Stichtag 1. Januar 2016 sind in Kraft getreten:
(Anmerkung: Vollständiger Artikel 4)

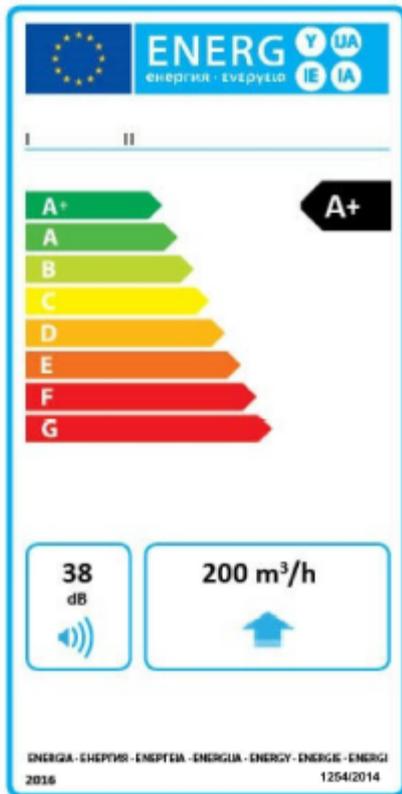
Artikel 4

Pflichten der Händler

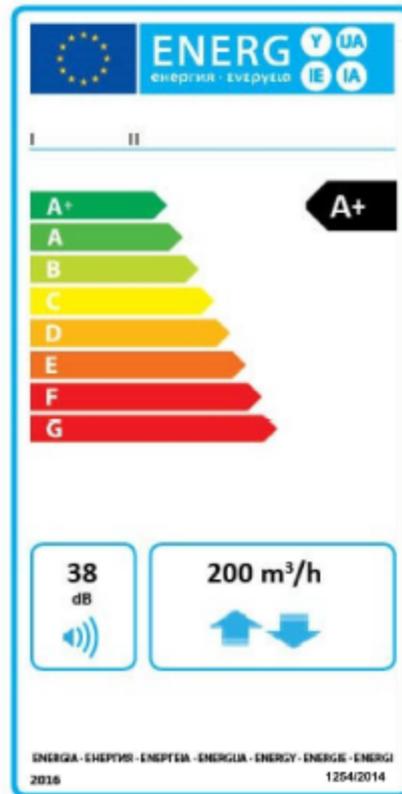
Die Händler stellen sicher, dass

- a) jedes Wohnraumlüftungsgerät an der Verkaufsstelle das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a bereitgestellte Etikett deutlich sichtbar außen an der Vorder- oder Oberseite trägt;
- b) Wohnraumlüftungsgeräte, die in einer Weise zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten werden, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der Endnutzer das Produkt ausgestellt sieht, bei der Vermarktung mit den von den Lieferanten gemäß Anhang VI bereitzustellenden Informationen versehen werden, es sei denn, das Angebot erfolgt über das Internet — in diesem Fall gelten die Bestimmungen des Anhangs VII;
- c) Werbung für ein bestimmtes Modell eines Wohnraumlüftungsgerätes, die Angaben zum Energieverbrauch oder zum Preis enthält, stets einen Hinweis auf die Klasse des spezifischen Energieverbrauchs des Modells umfasst;
- d) in technischem Werbematerial zu einem bestimmten Modell mit Informationen zu den technischen Parametern eines Wohnraumlüftungsgerätes auch dessen Klasse des spezifischen Energieverbrauchs angeben und die Gebrauchsanweisungen des Lieferanten enthalten sind.

Etiketten Typen nach EU/1254/2014



Etikett
Ein-Richtung-
Wohnraumlüftungsgeräte



Etikett
Zwei-Richtung-
Wohnraumlüftungsgeräte



Verkauf im Internet
«Geschachtelte Anzeige»
Nach Artikel 4) b) und Anhang VII

Expertennetzwerk

Zusammensetzung

- Die KS betreut ein Expertennetzwerk, definiert vom Ausschuss
- Repräsentiert werden verschiedene Kompetenzen und Branchen/Themen
 - Regeln
 - Vorschriften (Gesetze, Verordnungen etc.)
 - Normen
 - Regularien von Verbänden / Organisationen
 - Akteure
 - Politik/Behörden
 - Wirtschaft (Hersteller, Händler)
 - Gesellschaft (Nutzer, NGO's)
 - Wissenschaft
 - Technologie
 - Produkte
 - Systeme
 - Prozesse (Mess- und Prüfverfahren)
- Die Experten werden in einer Matrix bezeichnet ->
→ für RLT – Martin Bänninger



Expertenmatrix

Expertennetzwerk

Aufgaben

- Fachliche Unterstützung des Betreibers bei der Ausübung seiner Tätigkeit
- Das Expertennetzwerk kann angefragt werden, wird informiert und wirkt meinungsbildend
- Min. 2 Sitzungen/Jahr zum Erfahrungsaustausch (organisiert durch Sekretariat)

Mögliche Support-Dokumente SNV:



SNV Manual 1



SNV Manual 6